

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 133/73 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1973

über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der  
Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Getreide und ReisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup> zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 12 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2429/72, insbesondere auf  
Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die normale Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen  
für Getreide, Reis sowie Getreide- und Reisverarbei-  
tungserzeugnisse ist in den Artikeln 21 und 22 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission  
vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchfüh-  
rungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen  
sowie Voraussetzungsbescheinigungen für land-  
wirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/72<sup>(5)</sup> gere-  
gelt. Für Mais wurde mit der Verordnung (EWG)  
Nr. 435/71 der Kommission vom 26. Februar  
1971<sup>(6)</sup> von dieser Gültigkeitsdauer abgewichen.Neben den in den Artikeln 21 und 22 genannten  
Laufzeiten sieht Artikel 23 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2637/70 noch eine spezielle Gültigkeitsdauer für  
bestimmte Erzeugnisse im Falle einer Teilnahme an  
einer Ausschreibung in einem einführenden Dritt-  
land vor.Die zur Zeit gültigen Laufzeiten sowohl für die  
Grunderzeugnisse als auch die Verarbeitungserzeug-  
nisse haben insbesondere zum Ziel, den Absatz der  
überschüssigen Erzeugung der Gemeinschaft zu er-  
leichtern. In einem festen Markt, der defizitär zu wer-  
den droht, kann dagegen eine solche Laufzeit das  
gute Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisa-  
tion für Getreide und Reis beeinflussen.Die Situation auf dem Weltmarkt ist gegenwärtig bei  
den meisten Grundgetreidearten durch einen be-trächtlichen Preisanstieg gekennzeichnet. Dies ist die  
Folge einer gewissen Verringerung der verfügbaren  
Mengen angesichts einer gleichbleibend bedeutenden  
Nachfrage. Diese Nachfrage droht sich im verstärk-  
ten Maße auf die Verarbeitungserzeugnisse zu verla-  
gern.Der Preisanstieg kann zu Ausfuhren führen, die, un-  
ter Berücksichtigung der Versorgungslage und der  
Ziele der Gemeinschaften, die für normale Exporte  
verfügbaren Mengen bei weitem überschreiten. Um  
die Gefahr eines Ungleichgewichts des Binnenmark-  
tes zu vermeiden, ist es angebracht, die Gültigkeits-  
dauer der Ausfuhrlicenzen zeitweilig auf eine der  
Lage angemessene und sowohl die Gesamtinteressen  
der Gemeinschaft als auch die Besonderheiten der  
verschiedenen Erzeugnisse berücksichtigende Frist  
festzusetzen.Da diese Frist unterhalb der mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 435/71 für Mais festgesetzten Gültigkeits-  
dauer liegt, ist diese Verordnung aufzuheben.Um über die von dem Exporthandel eingegangenen  
mengenmäßigen Verpflichtungen informiert zu sein,  
benötigt die Kommission im Hinblick auf eine gute  
Marktverwaltung möglich schnell ein vollständiges  
Bild der tatsächlich erteilten Ausfuhrlicenzen. Bei  
Ausfuhrlicenzen, die im Rahmen des Artikels 23 zu  
erteilen sind, ist dies häufig nicht der Fall. Die gegen-  
wärtige Lage läßt es daher angebracht erscheinen,  
die Anwendung dieser Bestimmung vorübergehend  
auszusetzen.Ausfuhren im Rahmen von Ausschreibungen der In-  
terventionsstellen sind nicht nur mengenmäßig be-  
grenzt, sie sind auch von der Festsetzung eines Min-  
destverkaufspreises abhängig. Das Gleichgewicht des  
Binnenmarktes droht daher nicht von diesen Ausfu-  
hren gestört zu werden. Aus diesem Grund ist es ge-  
rechtfertigt, die in Artikel 21 Absatz 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2637/70 vorgesehene normale Lauf-  
zeit unverändert für solche Lizenzen beizubehalten,  
die gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung  
(EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar  
1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedin-  
gungen für die Abgabe des Getreides, das sich im  
Besitz der Interventionsstellen befindet<sup>(7)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2198/  
72<sup>(8)</sup>, beantragt wurden.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 28. 7. 1972, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 27. 2. 1971, S. 72.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 235 vom 17. 10. 1972, S. 8.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gelten die Ausfuhrlicenzen für die in diesen Artikeln genannten Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung beantragt sind, jeweils vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des folgenden Monats.

(2) Abweichend von Artikel 21 Absätze 2 und 3, Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gelten die Ausfuhrlicenzen für die in diesen Artikeln genannten Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung beantragt sind, je-

weils vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des dritten folgenden Monats.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf Ausfuhrlicenzen keine Anwendung, die auf Grund von Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 beantragt wurden.

*Artikel 2*

Die Anwendung der Vorschriften des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird ausgesetzt.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/71 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1973

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
François-Xavier ORTOLI